

# Ideenreichtum vs. Herausforderungen bei Sammelstiftungen – Problemfelder aufgrund der regulatorischen Vorgaben

*Guido Aggeler, Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte*  
Head Pension Consulting | Mitglied der Geschäftsleitung

Zürich, 28. September 2022

# Agenda

- 1. Ausgangslage**
- 2. Konstrukte bei Sammeleinrichtungen**
- 3. Mögliche Stossrichtung**
- 4. Fazit**

Ausgangslage

# Geschichte der Pensionskassen (1/4)

Zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts: Gründung der ersten Pensionskassen

- Polizisten, Lehrer, Beamte

1888 – 1914:

- Verwaltungen von Gemeinden, Städten, Kantonen

Ende 1. Weltkrieg:

- Bundesangestellte

Seit 1920:

- Gruppenversicherungen durch Versicherungsgesellschaften im Lebensversicherungsgeschäft

Bis 1985:

- Unzählige Arten von Pensionskassen
- Viele Wohlfahrtsfonds

- 1903: 100 Pensionskassen

- 1941: Über 4'000 Pensionskassen

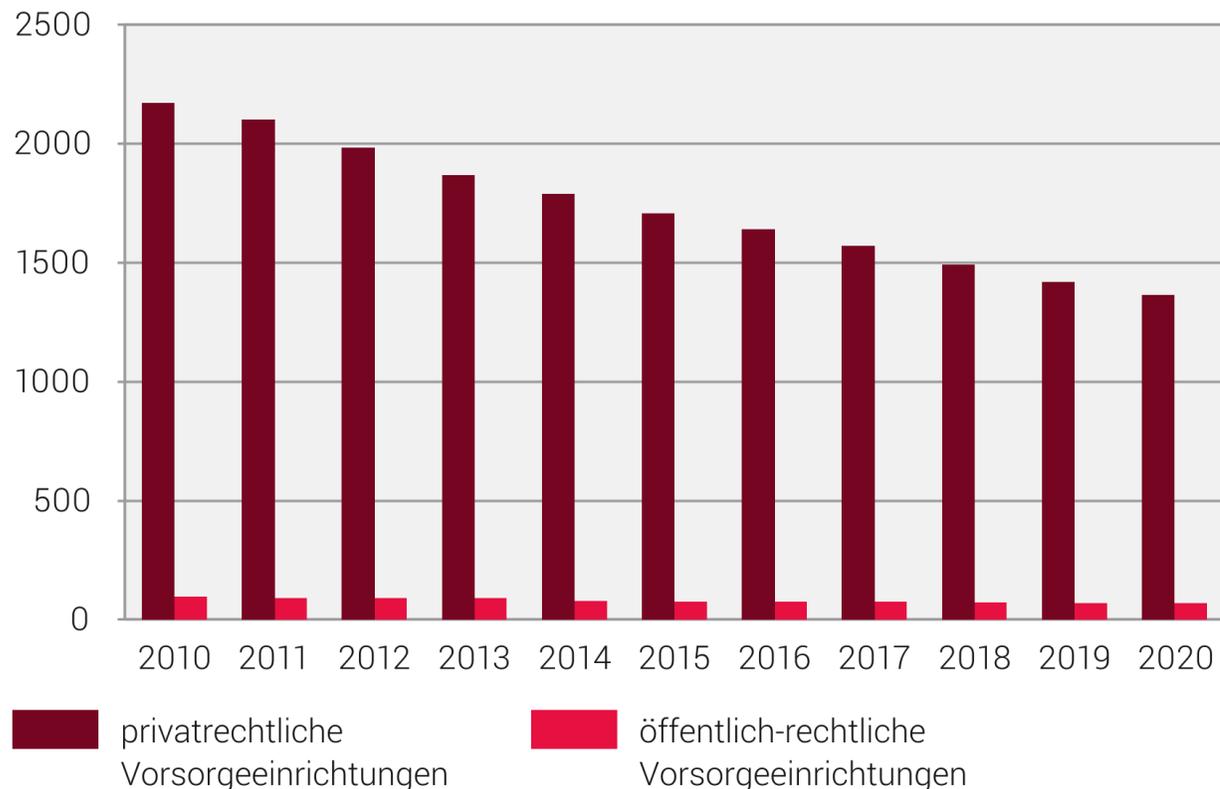
- 1978: Über 17'000 Pensionskassen

- 1987: ca. 15'000 Pensionskassen

- 2011: 2'191 Pensionskassen

# Geschichte der Pensionskassen (2/4)

Anzahl Vorsorgeeinrichtungen, 2010–2020



Quelle: BFS – Pensionskassenstatistik 2020

© BFS 2022

Handelszeitung 15.09.2022

## Das grosse Sterben der Pensionskassen

Als die berufliche Vorsorge obligatorisch wurde, zählte man 17 000 Kassen. Heute sind es noch knapp 1500, und die Expertinnen sagen einen weiteren Schrumpfungsprozess voraus.

**Die verbleibenden Pensionskassen werden immer grösser.**

# Geschichte der Pensionskassen (3/4)

## Vorsorgelandschaft:

- Privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen
- Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen
- **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (Definition gemäss OAK BV):**  
«... sind Vorsorgeeinrichtungen von mehreren, **wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundenen Arbeitgebern**. Jeder Arbeitgeber und jeder Rentnerbestand hat einen eigenen Anschlussvertrag. Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen können in Bezug auf die Solidarität unterschiedlich ausgestaltet sein (z.B. bzgl. Vermögensanlagen, Rückdeckung, Ausweis Deckungsgrad)»
- **Verbandsvorsorgeeinrichtungen**
- **Konzernvorsorgeeinrichtungen**

## Herausforderungen:

**Komplexität** nimmt zu und das BVG ist nicht auf Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ausgerichtet.

## Ideenreichtum:

- Die **Freiheiten** werden genutzt
- **Solidargemeinschaften** werden gebildet
- **Spezielle Konstrukte** werden für Marketingzwecke verwendet.

# Geschichte der Pensionskassen (4/4)

Weisung der OAK BV

W - 01/2021

## Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

- Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit
- Bisher oft unzureichende Informationen
- Information zur Risiko- und Entscheidungsstruktur
- Grösse und Komplexität einzelner Vorsorgeeinrichtungen vergleichbar mit denjenigen von Versicherungsgesellschaften
- Zielkonflikte bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Wachstum vs. Stabilität

## Art. 52e BVG

1. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
  - a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
  - b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

# Konstrukte bei Sammeleinrichtungen

# Ein fiktives Beispiel (1/2)

Start als Sammelstiftung

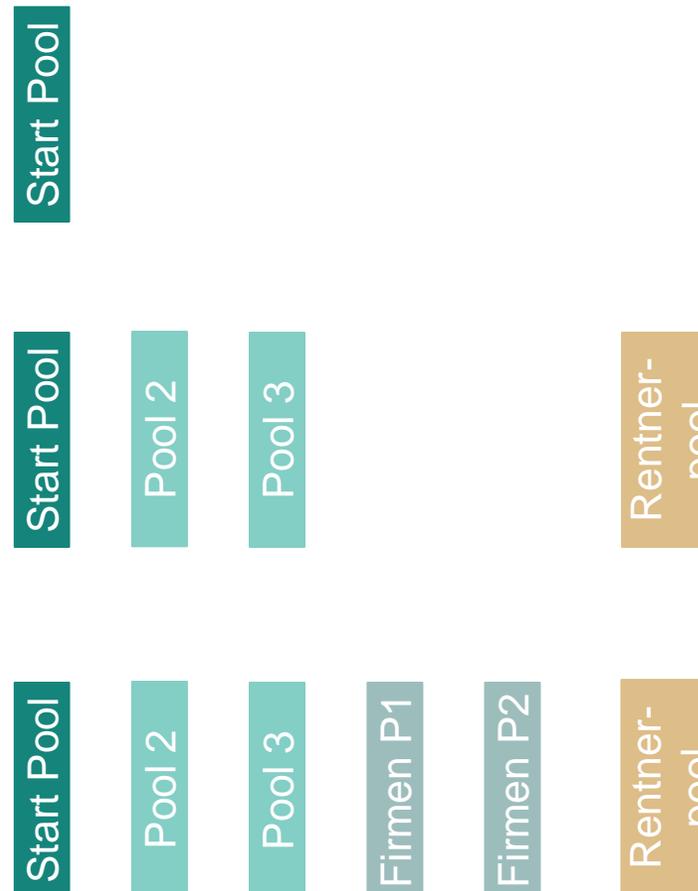
2008: Unterdeckungen

**Folge:**

- Einführen weiterer Pools, Sanierung läuft nur innerhalb der einzelnen Pools
- Rentnerpools

Grosse Anschlüsse fordern einen eigenen Pool, analog bei Versicherungen eigener Gewinnverband

**Folge:** Bilden weiterer Pools

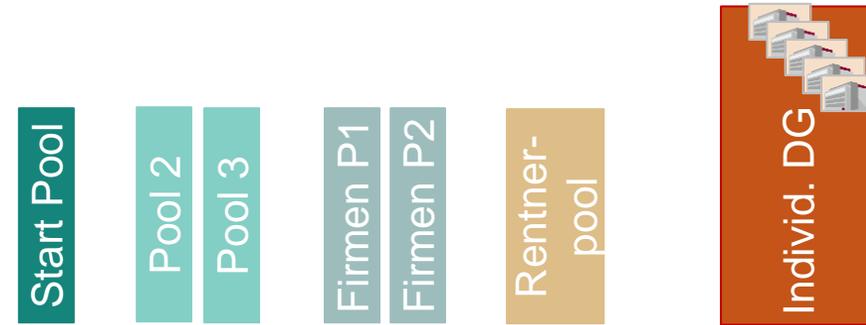


## Ein fiktives Beispiel (2/2)

### Herausforderung:

- Kleinere Anschlüsse hätten auch gerne einen eigenen Pool
- Anlagevolumen klein

**Folge:** Einführung individueller Deckungsgrade in einem neuen Pool, Gemeinsame Anlagestrategien



### Herausforderung:

- Kleinere Anschlüsse haben nicht genügend Mittel für einen individuellen Deckungsgrad. Grund: Risikoschwankungen müssen gebildet werden.

**Folge:** Risikoausgleich über alle Vorsorgewerke mit individuellem Deckungsgrad



# Risikoausgleich

- Die Rentner werden in die einzelnen Vorsorgewerke/Geschäftseinheiten (nachfolgend «Vorsorgewerk» genannt) zurückgeführt. Das heisst, jedes Vorsorgewerk hat seine Rentner bei sich und in der Anlagestrategie des aktiven Vorsorgewerkes.
- Übergeordnet werden die Sterblichkeitsverluste/-gewinne der einzelnen Vorsorgewerke und der konsolidierten Stiftung berechnet (**effektives Ergebnis**).
- Für jedes Vorsorgewerk wird aufgrund des Sterblichkeitsergebnisses der konsolidierten Stiftung der kapitalgewichtete Anteil errechnet (**kalkulatorisches Ergebnis**).
- Die Differenz zwischen dem effektiven Ergebnis des Vorsorgewerks und dem kalkulatorischen Ergebnis des einzelnen Vorsorgewerks wird jährlich beim Abschluss auf ein Konto (pro Vorsorgewerk) gebucht, respektive nur die Differenz gegenüber dem Vorjahr.

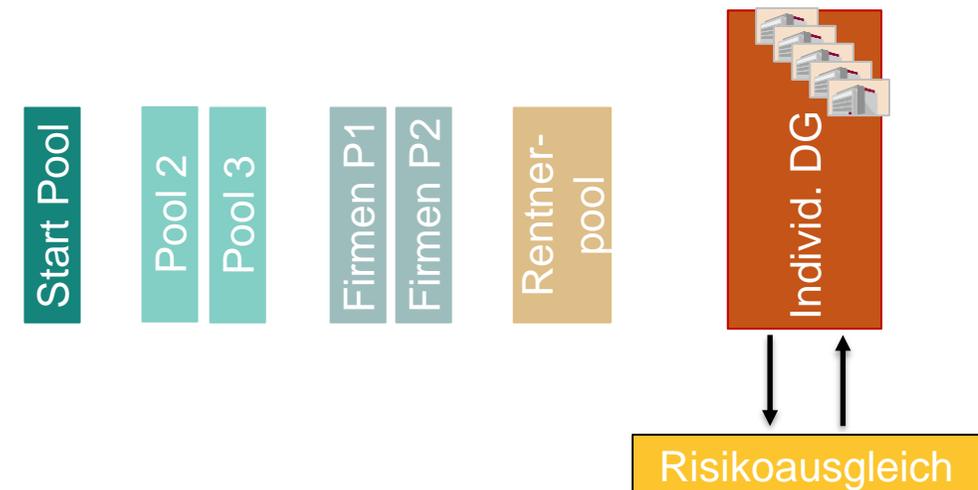
# Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

**Pro Strukturmodell** muss bestätigt werden, dass:

- Die Finanzierung versicherungstechnisch korrekt ist und
- Der technische Zinssatz und die technischen Grundlagen der Versichertenstruktur der Vorsorgeeinrichtung, der Solidargemeinschaft und/oder des Vorsorgewerks angemessen ist.

Risiko-/ Entscheidungsträger	Risiko				Entscheidung
	Pensionierungsverluste	Langlebigkeit	Tod & Invalidität	Sanierung	Vermögensanlage
Versicherungsgesellschaft <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>				
Vorsorgeeinrichtung	<input type="checkbox"/>				
Solidargemeinschaft <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorsorgewerk <sup>5</sup>	<input type="checkbox"/>				

Quelle: OAK, Formular zu den Weisungen W – 01/2021



- Wie viele Strukturmodelle haben wir in unserem Beispiel?
- Welche Solidargemeinschaften (risikotragendes Kollektiv) werden gebildet?

# Problemfelder

- **FRP 7 – Fassung von 2014:**

- Beschreibung des **Geschäftsplanes**
- **Finanzielle Situation und laufende Finanzierung**
  - Zusätzliche Überprüfung auf Stufe Vorsorgewerk
  - Vorsorgewerke mit ähnlichen Merkmalen können zusammengefasst werden
  - Ergebnis berücksichtigt Grösse, Komplexität und die unterschiedliche finanzielle Lage der Sammeleinrichtung
- Reglementarische versicherungstechnische Bestimmungen



**Entwurf Weisung OAK vorhanden, aber umstritten**

Wird diese Fachrichtlinie den Anforderungen gemäss Weisung der OAK (Strukturmodelle, Transparenz) noch gerecht?

Mögliche Stossrichtung

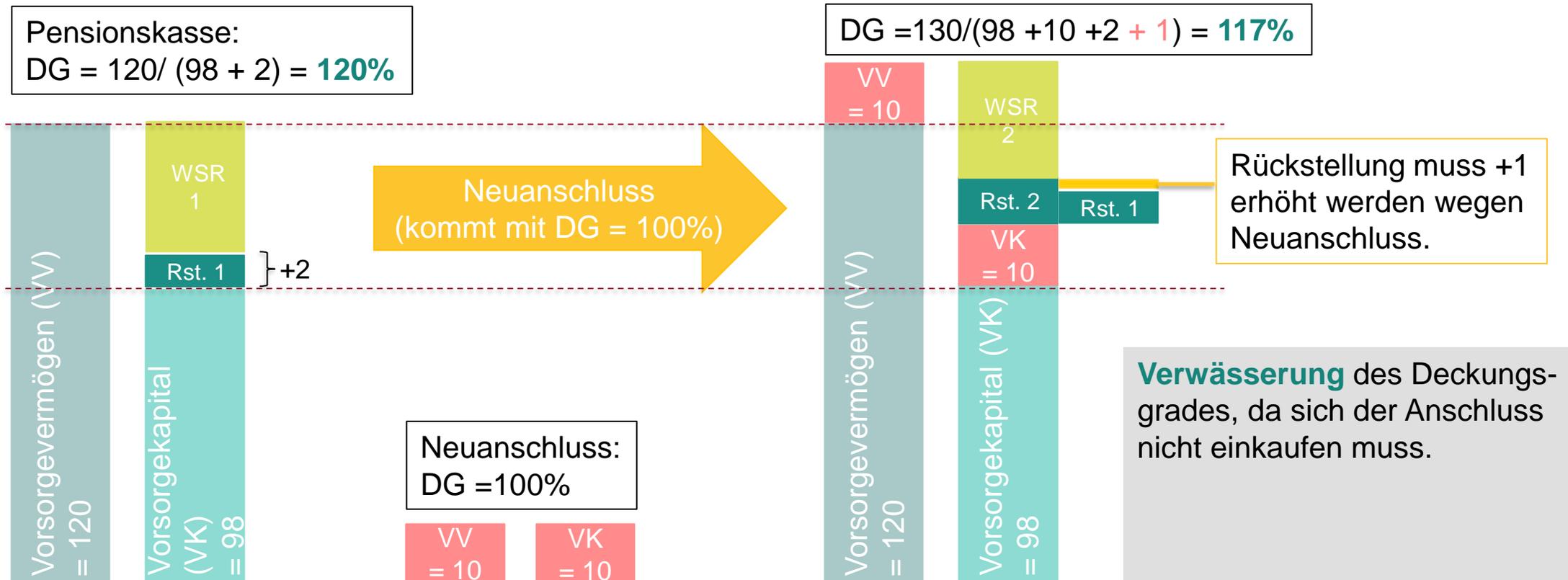
# Mögliche Stossrichtung

- Detailliertere **Definition der Solidargemeinschaft**
- Folgende Punkte sind **vertieft zu prüfen/erläutern**:
  - Es dürfen keine vom Reglement abweichenden Leistungsgarantien vorhanden sein.
  - **Regelung bei Neuanschlüssen** bezüglich Einkauf in die Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven
  - Risiken bei **Auflösung eines Anschlussvertrages** (Teilliquidation, Mitgabe der Rentner)

# Überdeckung – Kein Einkauf notwendig

## Ausgangslage:

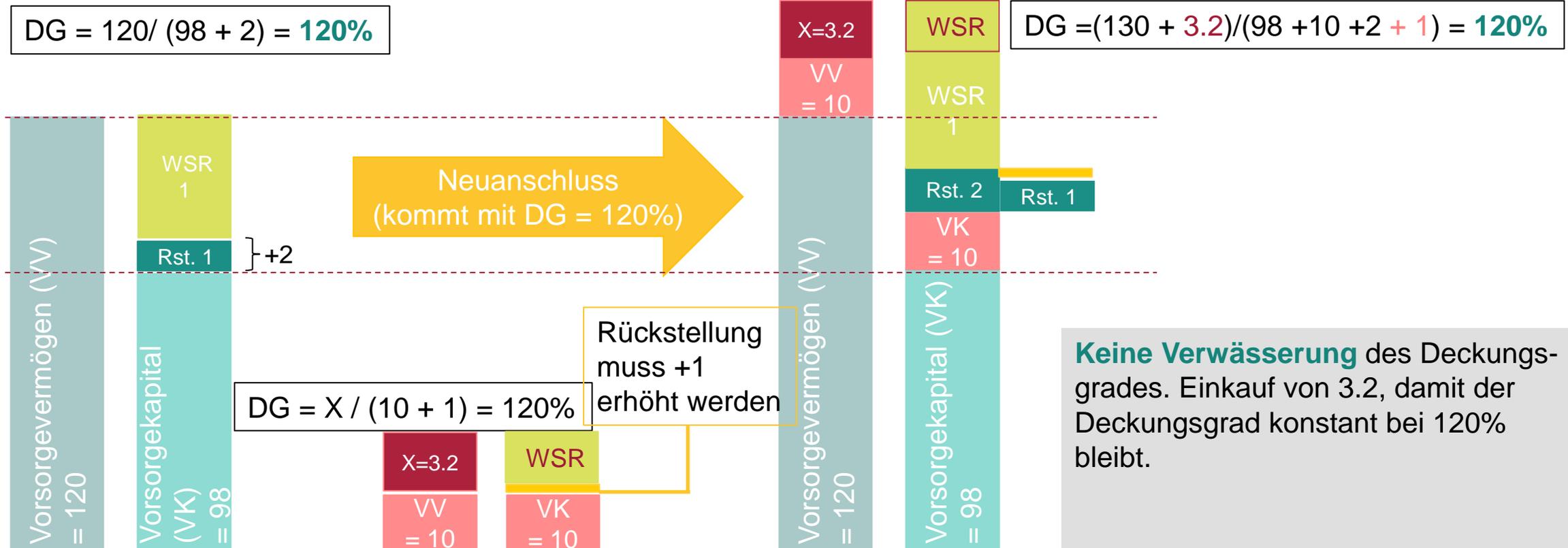
Bei einem Neuanschluss an die Pensionskasse ist es nicht notwendig sich in die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven einzukaufen (Schematische Darstellung).



# Überdeckung – Mit Einkauf in Rückstellungen / Wertschwankungsreserven

## Ausgangslage:

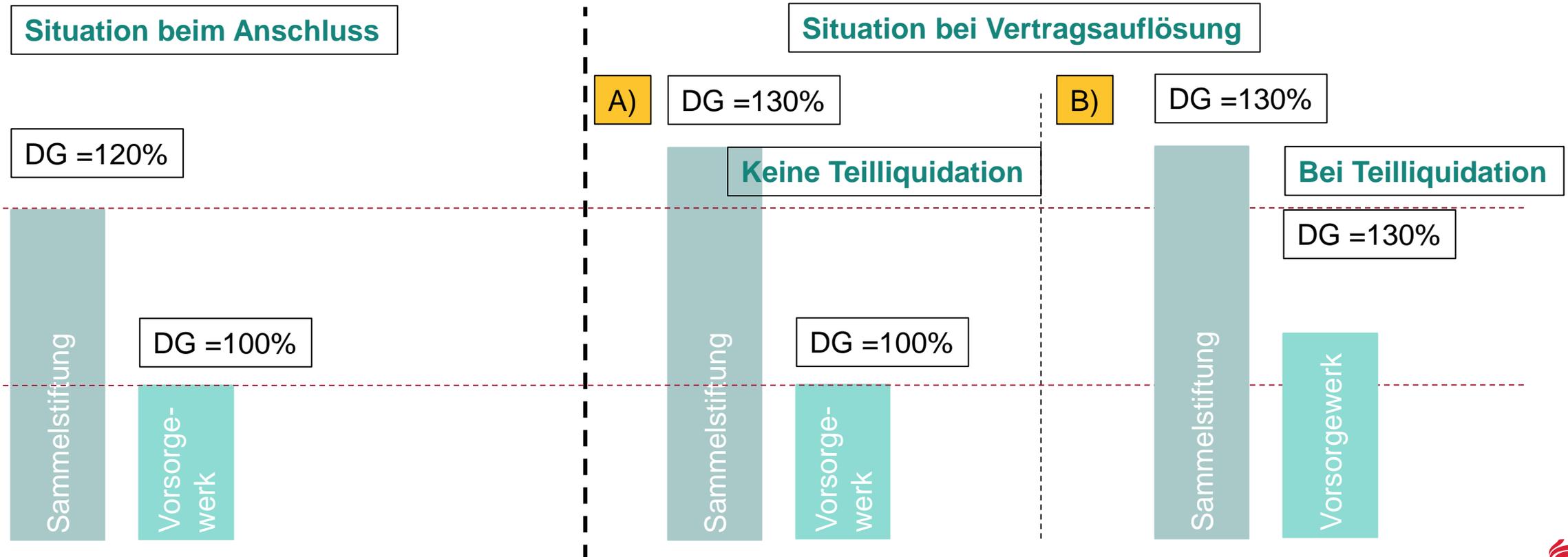
Bei einem Neuanschluss an die Pensionskasse ist es zwingend sich in die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven einzukaufen (Schematische Darstellung).



# Vertragsauflösung in **Überdeckung** – ohne Einkauf positive Entwicklung

## Ausgangslage:

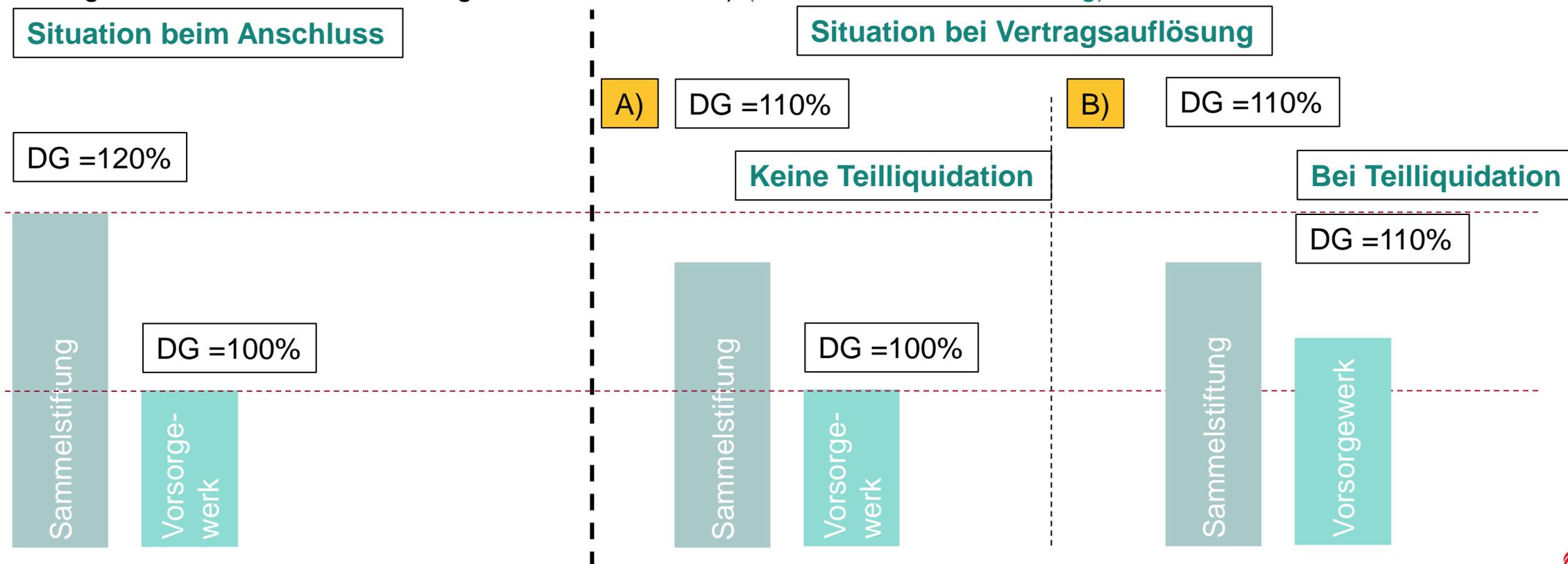
Bei der Auflösung des Vertrages partizipiert das Vorsorgewerk in der Variante A) nicht von der positiven Entwicklung des Deckungsgrades, in B) aufgrund der Teilliquidation hingegen schon. (Schematische Darstellung).



# Vertragsauflösung in **Überdeckung** – ohne Einkauf negative Entwicklung

## Ausgangslage:

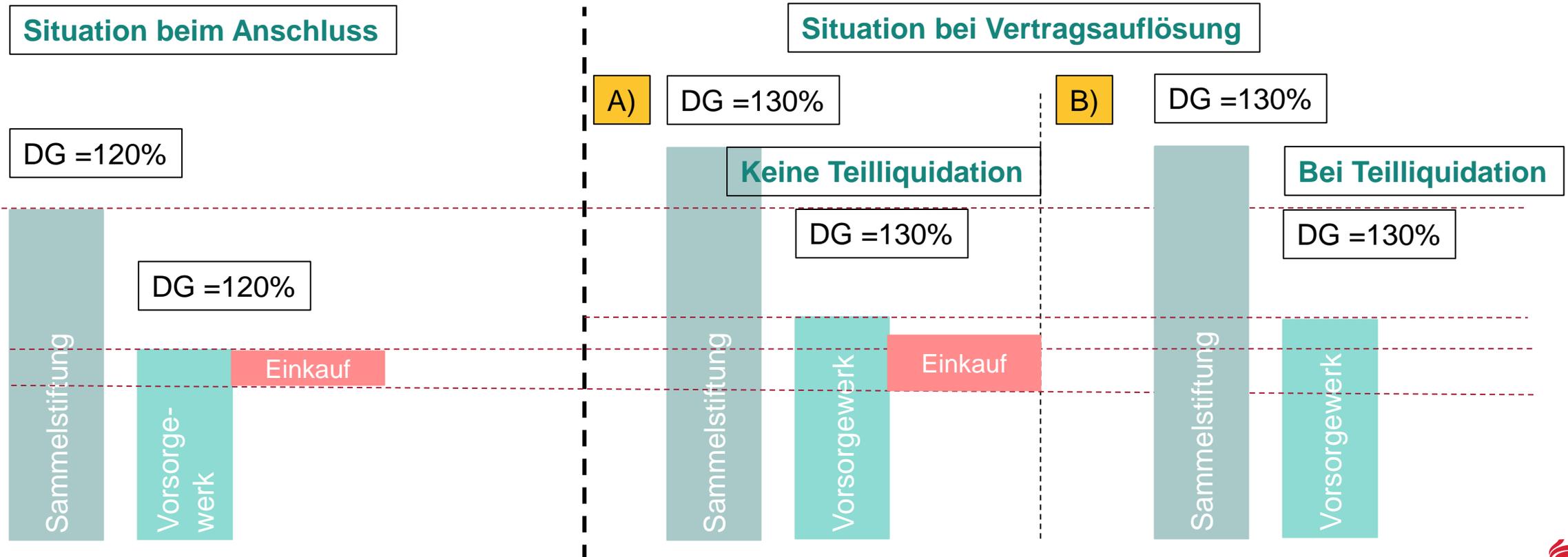
Bei der Auflösung des Vertrages wird das Vorsorgewerk in der Variante A) nicht von der negativen Entwicklung des Deckungsgrades belastet, in B) werden die Rückstellungen/WSR anteilmässig mitgenommen. Trotz negativer Entwicklung werden mehr als 100% mitgenommen im Fall B) (*Schematische Darstellung*).



# Vertragsauflösung in **Überdeckung** – mit Einkauf positive Entwicklung

## Ausgangslage:

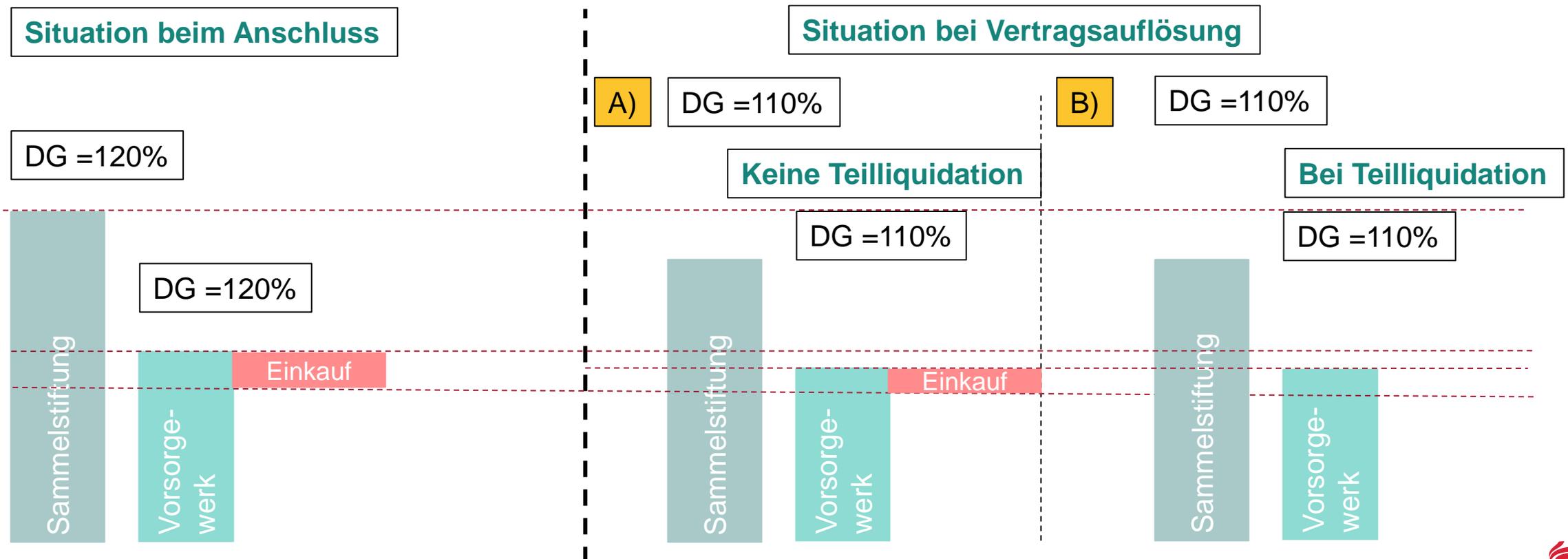
Bei der Auflösung des Vertrages **partizipiert das Vorsorgewerk sowohl in Variante A) wie auch in Variante B)** an der positiven Entwicklung des Deckungsgrades. (Schematische Darstellung).



# Vertragsauflösung in **Überdeckung** – mit Einkauf negative Entwicklung

## Ausgangslage:

Bei der Auflösung des Vertrages **partizipiert das Vorsorgewerk sowohl in Variante A) wie auch in Variante B)** an der negativen Entwicklung des Deckungsgrades. (Schematische Darstellung).



# Zentrales Kollektiv in einer Sammeleinrichtung

## Teilliquidationskollektiv:

- Kollektiv bei welchem bei einer Teilliquidation eine eigene technische Bilanz erstellt und ein eigener Deckungsgrad bestimmt wird (solidarisch getragenes Risiko).

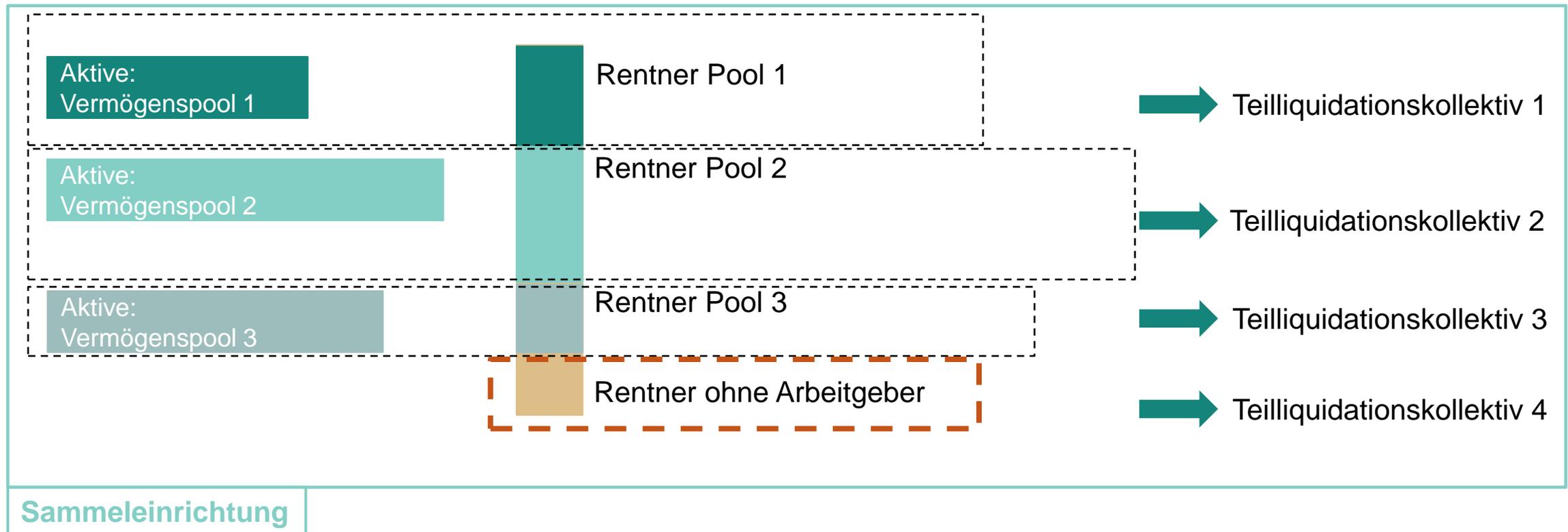
## Prüfung einer Sammeleinrichtung:

- ➔ **Finanzielle Situation**  
(Deckungsgrad, Ziel-Wertschwankungsreserve, Risiko- und Sanierungsfähigkeit)
- ➔ **Laufende Finanzierung**  
(Gleichgewicht zwischen Leistungen und Beiträgen)
- ➔ **Sanierungsfähigkeit**

**Empfehlung: bei der Prüfung auf das Teilliquidationskollektiv abstützen**

# Zentrales Kollektiv in einer Sammeleinrichtung

**Teilliquidationskollektiv** in einer Sammeleinrichtung mit drei Vermögenspools und einem Rentnerpool



Fazit

# Fazit

- Gute **Dokumentation des Konstrukts** der Sammeleinrichtung ist **wichtig** (Neuanschlüsse, Auflösung von Anschlussverträgen).
- Risiken sollten durch die **geeignete Definition der Kollektive** minimiert werden (Sanierungsrisiko, Finanzierungsrisiko, Teilliquidationsrisiko).
- Informationen über die **einzelnen Teilliquidationskollektive** sind zentral.
- Anpassungsbedarf in den **Reglementen / Verträgen** prüfen.

# Sprechen Sie mit uns!

## Guido Aggeler

Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte  
Head Pension Consulting  
Mitglied der Geschäftsleitung

Telefon +41 58 311 21 10

[guido.aggeler@slps.ch](mailto:guido.aggeler@slps.ch)



## Swiss Life Pension Services AG die Beratungsfirma von Swiss Life

### Bern

Zentweg 13  
3006 Bern

### Zürich

General Guisan Quai 40  
Postfach  
8022 Zürich

Tel: 0800 00 25 25  
[pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)

*Wir unterstützen Menschen dabei,  
ein selbstbestimmtes Leben zu führen.*